



## **Bekanntmachung**

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529/23**  
**Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Pulverdingen-Oberjettingen, Änderung**  
**Leitungseinführung Umspannwerk Oberjettingen**  
**- Einleitung des Verfahrens -**

Die Transnet BW GmbH hat für das o.g. Stromleitungsvorhaben die Durchführung eines

### **Planfeststellungsverfahrens**

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Änderung der Leitungseinführungen in das Umspannwerk (UW) Oberjettingen auf Gemarkung der Gemeinde Jettingen.

Durch das Vorhaben werden die bestehenden 380-kV-Freileitungen der Leitungsanlage 0318 (Pulverdingen – Oberjettingen), die nördlich des UW liegt und die südlich zum UW gelegene Leitungsanlage 0335 (Oberjettingen – Engstlatt) neu an das umzubauende UW Oberjettingen angebunden.

Die Änderungen am UW sind nicht Antragsgegenstand.

Hintergrund der geplanten Änderungen an den Leitungseinführungen ist, dass im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2030 V2019 am Standort Oberjettingen Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um die Zukunftsfähigkeit der Anlage sicherzustellen. Dabei bedingt der geplante Umbau des UW eine Neuordnung der Anschlussfelder der Stromkreise. An der zum UW nördlich gelegenen Leitung 0318 sind keine Arbeiten an den Masten selbst, sondern nur für die Neueinführung der Leitungen in das UW verbundene bauzeitliche Arbeits- und Seilzugflächen vorgesehen. Zudem beinhaltet die Planung die Änderung der Schutzstreifen entsprechend der neuen Leitungsführung.

Südlich des UW sollen vier Masten der Bestandsleitung abgebaut und zwei Masten neu errichtet werden. Die geplanten Änderungen im UW haben eine neue, östlicher liegende Trassenführung ins UW und damit auch Änderungen bei den Maststandorten zur Folge. Es ist vorgesehen die neuen Masten höher als die bestehenden Masten auszuführen. Für die Arbeiten südlich des UW sind ebenfalls temporäre Arbeits-, Seilzug- und Zuwegungsflächen, aber auch Schutzgerüste zur Sicherung der Landesstraße L 1362 sowie angepasste Schutzstreifen und Flächeninanspruchnahmen entsprechend der neuen Leitungsführung und neuen Masten antragsgegenständlich.

Um Beeinträchtigungen durch das Vorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen, sowie Wasser- und Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B., Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung, Anlage von Grünbrachen (CEF-Maßnahme für Feldlerchen), zeitliche Beschränkung für die Entfernung von Vo-

gelnestern, Vergrämung von bodenbrütenden Vogelarten, Rodungs-, und Bauzeitenbeschränkungen, Maßnahmen zur Vermeidung temporärer Kleinstgewässer, Entsiegelung von Flächen, Umwandlung/Wiederherstellung von Flächen in magere Flachland Mähwiesen, Schutz von geschützten Biotopen, Maßnahmen zur Vermeidung der Störung des Bodengefüges, Schutz von Boden, Vermeidung von Bodenverdichtungen, Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen, Maßnahmen zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten und der Erwerb von Ökopunkten der Ökokontomaßnahme „Entwicklung extensives Grünland mit z.T. lichtigem Streuobstbestand auf den Gemarkungen Ehningen und Darmsheim“.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in der Zeit

**von Dienstag, 10.12.2024 bis Freitag, 17.01.2025**

-je einschließlich-

auf der Internetseite der Gemeinde Jettingen unter <https://www.jettingen.de/de/oeffentliche-Bekanntmachungen> und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren **zur allgemeinen Einsichtnahme** veröffentlicht.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichung, also bis einschließlich

**31.01.2025**

bei der Gemeinde Jettingen, Albstr. 2, 71131 Jettingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Die Schriftform kann gemäß § 3a Abs. 2 S. 1 LVwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an das E-Mailpostfach [referat24@rps.bwl.de](mailto:referat24@rps.bwl.de) oder mit einer De-Mail-Nachricht entsprechend § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an das E-Mailpostfach [poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de](mailto:poststelle.rps@im.bwl.de-mail.de) zu versenden. Auch eine Übermittlung per Telefax an 0711 904-11190 hält die Schriftform ein. Andere Formen der elektronischen Kommunikation, zum Beispiel per einfacher E-Mail, sind nicht zugelassen.

Auf Verlangen kann während der Dauer der Auslegung, also während des o.g. Veröffentlichungszeitraums der Planunterlagen, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe von Kontaktdaten und des o.g. Aktenzeichens schriftlich, per E-Mail, Fax (Kontaktdaten siehe oben) oder telefonisch unter 0711 904-0 an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zu richten.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.**

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen in Schriftform und per Fax müssen eigenhändig unterschrieben sein.
- Eine Eingangsbestätigung zu den Einwendungen erfolgt nicht.
- Eine über die Äußerungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart verlängert die Frist nicht.
- Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
- Vom Beginn der Veröffentlichung im Internet oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Beck